

Systematische Rechtssammlung

Nr. 3.1.1.1.1

Ausgabe vom 1. September 2023

**Reglement über Unterstützungsbeiträge an die städtischen
Jugendorganisationen**

vom 9. Juni 2022

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-
ordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Stadt Luzern unterstützt die Entwicklung und Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in pädagogischer, kultureller, gemeinschaftlicher und sportlicher Hinsicht.

² Sie kann dazu den städtischen Jugendorganisationen im Rahmen des bewilligten Budgets einen jährlichen Unterstützungsbeitrag gewähren.

Art. 2 *Bezugsberechtigung*

Bezugsberechtigt sind die als Vereine organisierten Jugendorganisationen, welche auf dem Gebiet der Stadt Luzern aktiv sind und dem Dachverband der Städtischen Jugendorganisationen angeschlossen sind.

Art. 3 *Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages*

¹ Die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages erfolgt an den Dachverband der Städtischen Jugendorganisationen.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel im ersten Quartal.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

Art. 4 *Höhe des Unterstützungsbeitrages*

¹ Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wird vom Stadtrat festgelegt. Er orientiert sich bei der Höhe des Beitrages an der Anzahl der Mitglieder der bezugsberechtigten Jugendorganisationen.

² Verändert sich die Mitgliederzahl der bezugsberechtigten Jugendorganisationen in relevanter Weise, kann der Stadtrat eine Anpassung des Unterstützungsbeitrages vorsehen.

Art. 5 *Verteilung des Unterstützungsbeitrages*

Der Dachverband der Städtischen Jugendorganisationen nimmt die Verteilung des Unterstützungsbeitrages an die bezugsberechtigten Jugendorganisationen vor. Er orientiert sich dabei an der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisationen.

Art. 6 *Mitwirkung*

Der Dachverband der Städtischen Jugendorganisationen hat der Stadt Luzern auf Nachfrage diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der Beitragshöhe erforderlich sind.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ²

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ³

Luzern, 9. Juni 2022

Namens des Grossen Stadtrates

Sonja Döbeli Stirnemann
Ratspräsidentin

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

² Die Referendumsfrist ist am 7. September 2022 unbenützt abgelaufen.

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 10. September 2022